



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
7. März 2013

Siebenundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 69 b)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 20. Dezember 2012

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/67/457/Add.2 und Corr.1)]

67/163. Die Rolle von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf die in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹ verankerten Ziele und Grundsätze,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden² und in denen die wichtige und konstruktive Rolle der nationalen Menschenrechtsinstitutionen bekräftigt wurde,

in Bekräftigung ihrer Resolution 65/207 vom 21. Dezember 2010 über die Rolle von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte,

unter Hinweis auf die Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze), die die Generalversammlung in ihrer Resolution 48/134 vom 20. Dezember 1993 begrüßte und die der genannten Resolution als Anlage beigefügt sind,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen über nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere der Resolution 66/169 vom 19. Dezember 2011,

unter Begrüßung des weltweit rasch wachsenden Interesses an der Einsetzung und Stärkung von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen und in Anerkennung der wichtigen Rolle, die diese Institutionen im Einklang mit ihrem Mandat dabei spielen können, die innerstaatliche Beilegung von Beschwerden zu unterstützen,

¹ Resolution 217 A (III). Auf Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

² A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.



die Rolle *aner kennend*, die die vorhandenen Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten spielen,

unterstreichend, wie wichtig es ist, dass Ombudspersonen, Mediatoren und andere nationale Menschenrechtsinstitutionen, wo es sie gibt, autonom und unabhängig sind, damit sie alle mit ihren Kompetenzbereichen zusammenhängenden Fragen behandeln können,

in Anbetracht der Rolle von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung einer guten Amtsführung in der öffentlichen Verwaltung, der Verbesserung ihrer Beziehungen zu den Bürgern und der Stärkung der Erbringung öffentlicher Dienste,

sowie in Anbetracht des wichtigen Beitrags, den die vorhandenen Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen zur effektiven Verwirklichung der Rechtsstaatlichkeit und zur Achtung der Grundsätze der Gerechtigkeit und Gleichheit leisten,

betonend, dass diese Institutionen, wo es sie gibt, eine wichtige Rolle dabei spielen können, die Regierungen hinsichtlich der Harmonisierung ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften und nationalen Praxis mit ihren internationalen Menschenrechtsverpflichtungen zu beraten,

sowie betonend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte ist, und unter Hinweis auf die Rolle regionaler und internationaler Vereinigungen von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung der Zusammenarbeit und dem Austausch bewährter Verfahrenswesen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der aktiven Arbeit des Verbands von Ombudspersonen des Mittelmeerraums und der fortgesetzten aktiven Arbeit der Iberoamerikanischen Föderation von Ombudspersonen, des Verbands von Ombudspersonen und Mediatoren der Frankophonie, des Asiatischen Verbands von Ombudspersonen, des Afrikanischen Verbands von Ombudspersonen und Mediatoren, des Arabischen Netzwerks von Ombudspersonen, der Europäischen Netzwerkinitiative für Mediation und des Internationalen Instituts für Ombudspersonen, sowie anderer aktiver Verbände und Netzwerke von Ombudspersonen und Mediatoren,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs³;
2. *legt den Mitgliedstaaten nahe*,
 - a) auf nationaler und gegebenenfalls auf lokaler Ebene die Einsetzung oder Stärkung unabhängiger und autonomer Ombudspersonen, Mediatoren und anderer nationaler Menschenrechtsinstitutionen zu erwägen;
 - b) Ombudspersonen, Mediatoren und andere nationale Menschenrechtsinstitutionen, wo es sie gibt, mit angemessenen rechtlichen Rahmenbedingungen und Finanzmitteln auszustatten, um sicherzustellen, dass sie ihren Auftrag effizient und unabhängig wahrnehmen, und um die Legitimität und Glaubwürdigkeit ihres Handelns als Mechanismen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu stärken;
 - c) nach Bedarf Kommunikationsaktivitäten auf nationaler Ebene in Zusammenarbeit mit allen maßgeblichen Akteuren zu konzipieren und durchzuführen, um das Bewusst-

³ A/67/288.

sein für die wichtige Rolle von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen zu schärfen;

3. *erkennt an*, dass gemäß der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien² jeder Staat das Recht hat, den Rahmen für die nationalen Institutionen, einschließlich Ombudspersonen, Mediatoren und anderer nationaler Menschenrechtsinstitutionen, zu wählen, der seinen besonderen Bedürfnissen auf nationaler Ebene im Hinblick auf die Förderung der Menschenrechte im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen am besten entspricht;

4. *begrüßt* die aktive Teilnahme des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte an allen internationalen und regionalen Tagungen von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen;

5. *ermutigt* das Amt des Hohen Kommissars, mittels seiner Beratenden Dienste Aktivitäten speziell für die vorhandenen Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen zu konzipieren und zu unterstützen und ihre Rolle innerhalb der nationalen Systeme zum Schutz der Menschenrechte zu stärken;

6. *ermutigt* die Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen, wo es sie gibt,

a) nach Bedarf im Einklang mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte („Pariser Grundsätze“)⁴ und anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften zu arbeiten, um ihre Unabhängigkeit und Autonomie zu stärken und ihre Fähigkeit zu steigern, den Mitgliedstaaten bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein;

b) in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars ihre Akkreditierung durch den Internationalen Koordinierungsausschuss der nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu beantragen, damit sie mit den zuständigen Menschenrechtsorganen des Systems der Vereinten Nationen wirksam interagieren können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

*60. Plenarsitzung
20. Dezember 2012*

⁴ Resolution 48/134, Anlage.